Extractus.

Herrschafft Ehrenhausen Stroßen- und Grund
Protocolli Stat. 8. t. Aug. 1752.

Herr Hanns Martin Franz Capelanus zu Stallerdingen gibt nach anweisung seiner obhabenden Beneficial-Pflichten der Gemeindt zu entnehmen, welchergestalten Herrnöd Producierten Hauß-Brieff de ao 1568. Ihr allen eyrl. Herrschafft, und an sie Pfarrern zu Stallerdingen anstossende, der zeit aber allen Rechten besitzendt Hauß, Hofraithe, Scheur und Baumgarten der Stallerdingischen Caplaney mit Hauß bewilligt Capital pr 70 fl, und dann der Pfarr Ehrenhausen daselbst mit einen Feigen Grundzins pr 5 fl Stall Rossen gnedigsten Herrschafft hypotheriert, und für Eigenthumblich zugeschrieben seye. Nachdeme nachem nun aber selbes Haus samt Grund zugehörde bey gegenwärtiger Zeit allen Pfarr Löbl. Pfilgsaal zum Fahl Hauß in Abgang ganz offenbahren Baufälligen für Lebensbesorglich, und in Fall solches nicht gleich gesönig zu setzen angestrachen werden wolle, Alß wolle Ehrw Herr Caplan sich mit instantissimè gebetten haben, die Caplaney so wohl als auch die Pfarr Ehrenhausen nach jemahls obhallegierten Hauß-Brieffs gegen solche widrige Hospithal-Anstalten sich zu verwahren, Recht wegen Irrgebühr nach zu stutzen, und zu sichern, de super protestando Contra omnes expensas et reservando quovis Competentia.

Herr Pfilgsaalmaister Herzich allen Gemeindt sieh über Ihr Herrn Caplans Mang zu Stallerdingen ganz offenbahren Abs- und Zubringen nicht wenig beschwerd und Ehrmahl sich mit Eram, nicht zwar in der Maynung Item sive affermativè sive negativè zu Contestieren, sondern zu Radigles und nutzen Eram Domini Judicis informando, und producierel Herrschaftliche, so wohlall-

Alte Urbaria de ao 1561: 1677: et 1761.

Anfangs dem Gailsaun Büechsabnu, und rüsbeisetznach dass Hrus gänzlich gefürde quaestionis allsonn 7. Jahrgänger, als der gegenwärtig Brief errichtet wurd, dem Lobl. Pfarrhof allein Zins und Lasnubaforlies gewesen, Zumalen bis gegenwärtige Stund kein andere Gestaltsame an sich genommen, sondern jeneseres dabey äußerst verblieben, als aus denen hiesigen Stattrechtigkeiten Zinsbüechern fol 123: et 173: offenbar erscheinet, wie dasselbe quaestionierte Behausung Grundzins Ctr 6: statt Aressen dem Conrad Schmid zur Selbsfeyd abgenommen gegen andern Acker gelegen, und die andern Selbsfeyd dem Conrad Pendtel Wittib abgenommen haben sollen dem Zins dem Pfarrhof allhier zu Stattrechtigkeiten allsonn à tempore immemoriale und jedoch dass zu sondrheit ganz ausgenüglich gar unrecht und abgeführt worden, dem Waldzinser ao 1572 die Elisabetha Tiefenau von Baldeim mit 30: kr, und nachgehends Conrad Schmid von Stattrechtigkeit auch mit 30: kr der Lazlenen zuge nehmender Anweisung dasigen Zinsregister selbsten allsonn zu entrichten haben sollen, mit Bitt der hochstattlichen dem hiesigen unbestände dem Herr Caplan Mang mit seinem obhabenden gewesenen officio expensis de futuris solenniter protestando nicht nur allein ab und zur Visitationsnotwendigkeit, sondern zugleich auch die benenten Zinsbrief für jetzbaldann, und dem alr jetzt Allerdenen zu entnehmen.

Herr Caplan Mang, Nachdem derselbe die Eschibörte Urbarien, und Stattrechtigkeits Zinsbüech Extract ausgesamt, und in seinem was erstreckt informiert vernehmen, erklärt sich dem Lobl. Hochspithal keine fernere weitere widrige Motus zu machen, sondern begnügt sich gänzlichen mit der Ihm alten Stuckher Maßen entsetzlen nachricht, und begehrte

Erklärung, welche gestalten jedes Jahr der Lobl. Hauspfarrer ab 1. die Lazlenen Stattrechtigkeiten obligaten Censiten genügsamb abforderet, und die ungebliebene Restanten dem Lazlen nach Zinsregister zu dessen bessern Verhaltung einverleibet werden müssten, welche demselben dann nacht rapportierlich zugestellt werden, mit dieser Anzeigung dem Lobl. Hauspfarrer dass zu Verabfolgung alles Zinsfleißes mit Abstandnehmung der Zins Brief de ao 1668. hiesigen zu allen Zeiten null und Volleumen aufgehoben seyen, und dargegen jederzeit in Conformität der Urbarien bis auf gegenwärtigen Buech, und Lazlenen Zinsregister bey seinen wohlhergebrachten juribus, gerechtigkeiten, und unterthänigen dem Gotteshaus gebührenden Gunsten nach ohnzahlumgeld jederzeitigen Lazlen ungehindert gelassen werden sollen, Compensatis Expensis

Extrahiert Blumenfeld
den 7.ten August 1767.

Lazlery Allder

P.S.
Landesregierung
1954.

Extractus.

VI. F. f. 26. 6